

22.01.02**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Fzzu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz - VIFGG)

A.

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 -neu-

In § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort "ermächtigt," die Wörter "durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.
- b) Nach Satz 1 ist der Satz "Hoheitliche Befugnisse sind nicht übertragbar." einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmung in § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfes lässt es zu, Aufgaben, die in die Auftragsverwaltung der Länder für die Bundesfernstraßen nach Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes fallen, auf die Gesellschaft zu übertragen. Ferner können auch die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Länder und einzelne Maßnahmen auf die Gesellschaft übertragen werden. Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern über die Mittelverteilung stellt jedoch einen Kernbereich des grundgesetzlich geregelten Zusammenwirkens

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

(noch Ziffer 1)

von Bund und Ländern innerhalb der Auftragsverwaltung dar. Diese Aufgaben kann der Bund nicht mit befreiender Wirkung auf eine private Gesellschaft übertragen. Die Gesellschaft kann deshalb nur als unselbständiges Hilfsorgan des Bundes tätig sein.

Um dies sicherzustellen, bedarf es zur Festlegung der Aufgaben der Gesellschaft im Einzelnen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Ferner ist der Ausschluss der Übertragung hoheitlicher Befugnisse geboten.

2. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1

In § 1 sind in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „ermächtigt,“ die Wörter "durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Die Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes lässt es zu, Aufgaben die in die Auftragsverwaltung der Länder für die Bundesfernstraßen nach Artikel 90 Abs. 2 des Grundgesetzes fallen, auf die Gesellschaft zu übertragen. Diese Aufgaben kann der Bund nicht mit befreiender Wirkung auf eine private Gesellschaft übertragen. Die Gesellschaft kann deshalb nur als unselbständiges Hilfsorgan des Bundes tätig sein.

Um dies sicherzustellen, bedarf es zur Festlegung der Aufgaben der Gesellschaft im Einzelnen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

3. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 ist in Absatz 1

- a) das Wort "verteilt" durch die Wörter "erhält vom Bund die" sowie
- b) der letzte Halbsatz durch die Formulierung "in vollem Umfang nach Abzug der Verwaltungskosten. Die Mittel werden von der Gesellschaft ausschließlich nach den Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, im Benehmen mit den Ländern, zur Finanzierung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Vorhaben eingesetzt." zu ersetzen.

Begründung:

Die beabsichtigte Erhebung der Lkw-Maut ist ein Schritt zur stärkeren Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur, dem im Grundsatz zugestimmt wird. Ein „Systemwechsel“ – weg von der Haushaltsfinanzierung – ist jedoch weder

(noch Ziffer 3)

mit dem Entwurf des ABMG noch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden. Die Mautgebühren fließen in den Bundeshaushalt und werden der im Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzierungsgesellschaft nach Maßgabe der jährlichen Haushaltsgesetze zugewiesen. Im Rahmen des Haushaltsgesetzes ist alljährlich zu entscheiden, ob und in welchem Umfang der Finanzierungsgesellschaft Mittel aus der Lkw-Maut zufließen. Die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur wird dadurch nicht, auch nicht teilweise, unabhängig von den Haushaltsentscheidungen. Daher ist von entscheidender Bedeutung, dass sowohl im ABMG als auch im VIFGG die volle Zweckbindung der Gebühreneinnahmen verankert wird, wie dies vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum ABMG vom 27.09.2001 - BR-Drs. 643/01 (Beschluss), Ziffer 11 - gefordert wird.

Mit dem Antrag soll klargestellt werden, dass die Entscheidungskompetenz des Bundes über die Mittelverwendung im Verhältnis zu den Ländern unverändert bestehen bleibt. Der Gesellschaft kommt insoweit keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Sie ist ausschließlich auf die Tätigkeit als unselbständiges Hilfsorgan für das BMVfW beschränkt. Weiterhin ist es erforderlich, dass das BMVfW vor Entscheidungen über die Mittelverwendung die Länder anhört und das Benehmen herstellt.

Nur auf diese Weise können transparente und sachgerechte Entscheidungen sichergestellt werden, die auch die Länderinteressen angemessen berücksichtigen.

4. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 -neu -

In § 2 ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Mittel nach Satz 1 können durch zweckgebundene originäre Haushaltsmittel des Bundes aufgestockt werden."

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ist die Gesellschaft zur Projektfinanzierung auf Einnahmen aus Maut und Schifffahrtsabgaben beschränkt. Da gleichzeitig zu Recht unterstellt wird, dass die Nutzerfinanzierung die Haushaltsfinanzierung nicht vollständig ersetzen kann, wird mit dieser Beschränkung dauerhaft festgeschrieben, dass gleichartige Projekte auf völlig unterschiedliche Weise finanziert werden können (BMVfW-Haushalt oder VIFG).

5. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes hätte zur Folge, dass die Gesellschaft in eigenem Namen und in eigener Verantwortung Finanzierungsprogramme für Bundesverkehrswege erstellen könnte. Für den Bereich der Bundesfernstraßen würde dies gegen die grundgesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern verstoßen. Das Bestimmungsrecht über die Mittelverteilung obliegt hier dem Bund unter angemessener Beteiligung der Länder. Die Gesellschaft kann demgegenüber nur unselbständiges Hilfsorgan des BMVBW sein, das im Außenverhältnis gegenüber den Ländern nicht tätig werden kann. Deshalb ist die Bestimmung zu streichen.

6. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich bei § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfes um Beispiele ohne eigenständigen Regelungsgehalt, welche entbehrlich sind. Satz 2 enthält Regelungen des Innenverhältnisses zwischen dem BMVBW und der Gesellschaft, die dem Gesellschaftsvertrag überlassen bleiben können und keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Satz 3 ist zudem eine Verweisung ohne eigenständigen Regelungsgehalt.

B.

7. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bunderat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.